

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2281/17

Titel

Erstausstattung bei Erstbezug

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Erstausstattung bei Erstbezug

Beim Erstbezug der Wohnung gibt es für Flüchtlinge Unterschiede bei der Erstattung von Wohnungseinrichtungsgegenständen.

Ich bitte diesbezüglich um schriftliche und mündliche Berichterstattung.

Das Jobcenter Erfurt sowie das Amt für Soziales und Gesundheit nehmen zum dargestellten Sachverhalt wie folgt Stellung:

Infolge des verstärkten Zuzuges von Flüchtlingen in die Stadt Erfurt erhöhte sich im Jobcenter Erfurt auch die Zahl der gestellten Anträge auf Erstausstattung für Wohnungen.

Daraus resultierten für das Jobcenter Erfurt folgende Herausforderungen:

- zumeist kurzfristige Antragstellungen auf Wohnungserstausstattung durch Flüchtlinge beim Jobcenter Erfurt nach oder kurz vor Beginn eines Mietverhältnisses,
- weiterer Aufenthalt der Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft und damit erschwerte Terminabsprachen zur Besichtigung der Wohnung durch die Bedarfsermittler,
- Erreichen der Kapazitätsgrenzen der Bedarfsermittler.

Mit dem Ziel auftretenden Problemen zu begegnen und das Verfahren zu straffen, wurde am 26. April 2017 eine Vereinbarung zwischen dem Amt 50, Amt 51 und dem Jobcenter getroffen. U. a. sollten Verzögerungen beim Bezug der neuen Wohnung vermieden und das Verfahren in Bezug auf die Bewilligung von Erstausstattung Wohnung beschleunigt werden. Es wurde festgelegt, dass die Bedarfsermittlung für Flüchtlinge bei Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in Erfurt künftig entbehrlich ist. Die Checkliste des Jobcenters Erfurt zur Wohnungszusicherung wurde dahingehend ergänzt, dass vom Vermieter anzugeben ist, ob Möbel und Kücheneinrichtung in der Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnungserstausstattung wird entsprechend der in der Arbeitshilfe der Stadtverwaltung Erfurt festgelegten Höhe unter Abzug der durch den Vermieter bestätigten und bereitgestellten Möblierung gewährt.

Im Nachgang der Vereinbarung ergaben sich trotzdem Konstellationen, infolge derer es zu einer Ungleichbehandlung kommen konnte. Flüchtlingen, welche aus einer Gemeinschaftsunterkunft, die nicht in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt unterfällt, nach Erfurt ziehen, haben die Möglichkeit, Wohnungseinrichtungsgegenstände von der Behörde aus der Herkunftsgebietskörperschaft zu erhalten. Hier ist eine Bedarfsermittlung weiterhin notwendig und durchzuführen.

Ein Bedarf für Möbel ist jedoch nicht zwingend in Höhe des Maximalbetrages festzustellen. Aufgrund der Wohnungsgröße kann es z. B. dazu kommen, dass eine Stellfläche nicht für alle in der Richtlinie aufgeführten Möbel vorhanden ist. Infolge dessen schied auch eine Bewilligung dieser Möbelstücke aus.

Nach Feststellung dieser Fallkonstellationen wurde die Arbeitshilfe zur Übernahme einmaliger Leistungen überarbeitet. Künftig erfolgt nunmehr bei Erstbezug einer Wohnung unabhängig von der Wohnungsgröße regelmäßig die Zahlung des in der Arbeitshilfe vorgesehenen Maximalbetrages, sofern in der Wohnung keine Einrichtungsgegenstände vorhanden sind.

Bei dezentraler Unterbringung von Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, tritt die Stadtverwaltung Erfurt als Mieter in einem öffentlich-rechtlichen Mietvertrag auf. Bei Übergabe/Übernahme der Wohnung durch Mitarbeiter des Amtes für Soziales und Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt wird der Bedarf an Wohnungseinrichtungsgegenständen ermittelt. Nach Kenntnis der Umstände wird die in der Arbeitshilfe ausgewiesene Pauschale unter Berücksichtigung einer möglichen zur Verfügung gestellten Möblierung gezahlt.

Anlagen

→ Arbeitshilfe

gez. Guido Kläser
Unterschrift Amtsleiter

02.11.2017
Datum